

JTERA

vision

Dezember 2023

- Neues Aktienrecht – Massnahmen 2024:
 - ✓ Regelungsinhalt
 - ✓ Übergangsfrist
 - ✓ Anpassung Statuten

EINLEITUNG

Das neue Aktienrecht ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten und hat über seinen eigenen Regelungsinhalt hinaus weitere Rechtsgebiete erfasst. M.a.W. handelt es sich um eine grosse Gesetzesrevision.

Der nachfolgende Beitrag erörtert die auf der Vorderseite aufgeführten Themengebiete.

INHALTSÜBERSICHT

1. Regelungsinhalt
2. Übergangsfrist
3. Anpassung der Statuten
6. Fazit

1. REGELUNGSINHALT

Ab dem 1. Januar 2023 gelten für Aktiengesellschaften flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 die entsprechenden Änderungen im Obligationenrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft gesetzt. Damit ist die umfangreiche Revision des Aktienrechts abgeschlossen.

Das Parlament verabschiedete die Aktienrechtsrevision am 19. Juni 2020. Die Vorlage beinhaltet unter anderem die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzesstufe, neue Bestimmungen für flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften, die Einführung von Geschlechterrichtwerten sowie strengere Transparenzregeln für Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind. Sämtliche Bestimmungen sind vom Bundesrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt worden.

Um einen Eindruck der Weitläufigkeit der Revision zu erhalten, werden nachstehend die Rechtsgebiete, welche von der Aktienrechtsrevision erfasst werden, aufgeführt:

■ OR	■ StGB
✓ Aktiengesellschaft	
✓ GmbH	■ StG
✓ Genossenschaft	■ DBG
✓ Rechnungslegung	
■ ZGB	■ StHG
■ FusG	■ VStG
■ ZPO	■ AHVG
■ SchKG	■ BankG

Gesamthaft sind gut 270 Bestimmungen neu erstellt, geändert oder aufgehoben worden. Gut beraten ist, wer sich mit der Revision des neuen Aktienrechts auseinandersetzt.

Von praktischem Interesse sind insbesondere Bestimmungen zu

- Virtuelle oder hybride Generalversammlung,
- Erweiterung der Liste von wichtigen Generalversammlungsbeschlüssen,
- Quoren zur Traktandierung und Einberufung der Generalversammlung,
- Flexiblere Kapitalvorschriften mit Kapitalband,
- Inhalt und Verfügbarkeit von Protokollen der Generalversammlung,
- Interimsdividenden,
- Zwischenabschlüsse,
- Rückzahlung Kapitalreserve,
- Finanzkontrolle,
- Gliederung des Rechnungswesens und der Jahresrechnung
- Verlustverrechnung
- Neuerungen im Bereich Kapitalverlust, Überschuldung und Insolvenz und
- Wirtschaftsprüfung.

2. ÜBERGANGSFRIST

Das neue Aktienrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Zur Umsetzung der umfangreichen Gesetzesrevision besteht eine Übergangsfrist von zwei Jahren für bestehende Gesellschaften, sodass Anpassungen der Statuten anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2024 vorgenommen werden können.

Neue Gesellschaften sind ab 1. Januar 2023 nach dem neuen Aktienrecht zu gründen.

3. ANPASSUNG DER STATUTEN

Aufgrund der zweijährigen Übergangsfrist ist rechtzeitig in 2024 zu prüfen, ob ein Handlungsbedarf zur Anpassung der Statuten besteht. Je nachdem, welche Instrumente des neuen Aktienrechts eine Gesellschaft nutzen möchte, kann sich ein Anpassungsbedarf ergeben. Jede Gesellschaft sollte sich daher mit der Frage beschäftigen, ob und ggf. welche Anpassungen der Statuten sie vornehmen möchte.

Eine Verpflichtung, die Statuten an das neue Aktienrecht anzupassen, besteht jedoch nicht. Bestimmungen in Statuten und Reglementen, die mit dem neuen Aktienrecht nicht kompatibel sind, bleiben bis Ende Dezember 2024 in Kraft. Danach werden sie zwangsläufig ungültig und durch die neuen gesetzlichen Normen ersetzt.

Erfolgt keine Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht, können diese ab dem 1. Januar 2025 ein Gemenge aus gültigen und ungültigen Bestimmungen sein. Auch unter diesem Aspekt macht es Sinn, die Statuten bis Ende 2024 an das neue Aktienrecht anzupassen.

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung und in Anwesenheit einer Urkundsperson rechtsgültig beschlossen werden. Soll dieser Beschluss im ersten Halbjahr 2024 an der ordentlichen Generalversammlung gefasst werden, könnte ein mögliches Vorgehen in einer zeitlichen Abfolge wie folgt aussehen:

- ✓ Erstellung der an das neue Aktienrecht angepassten Statuten;
- ✓ Erörterung und Verabschiedung der neuen Statuten an einer Sitzung des Verwaltungsrats;
- ✓ Versand der Einladung zur Generalversammlung;
- ✓ Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Anwesenheit einer Urkundsperson.



Die Erfahrung zeigt, dass eine Anpassung der Statuten aufgrund des erheblichen Beratungsbedarfs durch den Beizug von Spezialisten Sinn macht. Idealerweise wird dieses Projekt bereits im Januar 2024 gestartet.

6. FAZIT

Vorliegend sind grundlegende wesentliche Aspekte kurz erörtert worden. Das Thema zeichnet sich jedoch durch vielgestaltige weiterführende Überlegungen aus. Es ist deshalb unerlässlich, frühzeitig mit der Planung und Umsetzung des neuen Aktienrechts zu beginnen.

Autoren des vorliegenden Beitrags sind:

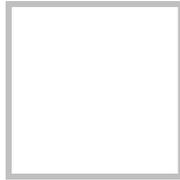
Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur., Fachmann FRW mit eidg. FA
Dipl. Treuhandexperte und Steuerexperte
Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10
M +41 79 406 99 22, giorgio.meier@itera.ch

Richard Frank Meier
Student Betriebsökonomie FHNW
Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10
richard.meier@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00

ITERA Zug

Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25

ITERA Zürich

Schindlersteig 5
8006 Zürich
Telefon 044 213 20 10

info@itera.ch
www.itera.ch

Dienstleistungen ITERA-Gruppe:

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

